

Beanspruchung von nicht-verteilbaren Einnahmen

Gemäß § 29 Abs. 2 VGG ist die VG WORT als Verwertungsgesellschaft dazu verpflichtet, ihren Berechtigten bestimmte Angaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einnahmen nicht verteilt werden können, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann.

Dieser Pflicht kommt die VG WORT nach, indem sie den Wahrnehmungsberechtigten im Internetportal T.O.M. (<https://tom.vgwort.de/portal/index>) nach dem Login, unter dem Reiter „Nicht verteilbare Einnahmen“, folgende Angaben – soweit verfügbar – zur Verfügung stellt (sog. *Liste nicht-verteilbarer Einnahmen*):

1. den Namen des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte,
2. den Titel des Werks/Beitrags,
3. den Namen des betreffenden Verlags und
4. ggfs. alle sonstigen, relevanten verfügbaren Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten.

Ab dem 1. Juli 2019 veröffentlicht die VG WORT die *Liste der nicht-verteilbaren Einnahmen* zudem auch im nicht zugangsbeschränkten Teil von T.O.M. (<https://tom.vgwort.de/portal/index>) für die Allgemeinheit (§ 29 Abs. 3 VGG). Dies erfolgt ebenfalls unter einem Reiter „nicht verteilbare Einnahmen“.

Berechtigte, die sich oder ihre Werke in der Liste der nicht-verteilbaren Einnahmen wiederfinden, können sich bei der VG WORT melden und die ihnen zustehende Auszahlung beanspruchen. Dies erfolgt unmittelbar über ein Kontaktformular, das über den jeweiligen Eintrag in der Liste aufgerufen werden kann (s. Schaltfläche "Ausschüttung beanspruchen").

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für mehr als 240.000 Autoren und über 8.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de